

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
11.05.2020

2.26.00 Nr. 1
Brandschutzordnung Teil C

**BRANDSCHUTZORDNUNG
DER
JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN
TEIL C**

GEMÄSS DIN 14096-3

Inhalt

1	Allgemeines	1
1.1	Zweck.....	1
1.1	Geltungsbereich	2
1.2	Zuständigkeiten	2
1.2.1	Aufgaben der Universitätsleitung.....	2
1.2.2	Aufgaben des Brandschutzbeauftragten.....	2
1.2.3	Aufgaben der Brandschutzhelfer.....	3
2	Maßnahmen bei sonstigen Schadenereignissen.....	3
3	Bekanntmachung.....	3
4	Inkrafttreten	3

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten. Sie ist verbindlich für alle Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) sowie für Personen, die

sich im Universitätsbereich aufhalten und dient der Vorbeugung und sinnvollem eigenem Handeln in Notsituationen.

Teil C richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen.

Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz an der JLU wahrnehmen, sind:

- Universitätsleitung
- Brandschutzbeauftragter
- Brandschutzhelfer

1.1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU). Soweit für einzelne Einrichtungen der Universität, insbesondere für Laboratorien, Werkstätten, Kontrollbereiche usw. weitergehende Regelungen gelten, sind diese zu beachten.

Alle Personen haben die Bestimmungen der Brandschutzordnung Teil A und Teil B zu beachten. Die Brandschutzordnung Teil C ist als Dienstanweisung für alle Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz zu verstehen.

1.2 Zuständigkeiten

1.2.1 Aufgaben der Universitätsleitung

Die Verantwortung für den innerbetrieblichen Brandschutz obliegt der Universitätsleitung. Die Universitätsleitung bedient sich dazu des Brandschutzbeauftragten.

Um einen wirksamen Brandschutz in den einzelnen Einrichtungen sicher zu stellen, delegiert die Universitätsleitung ihre Zuständigkeiten auf die Leitung der Institute und sonstige Einrichtungen und auf die Leitung der Abteilungen der Verwaltung jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse.

1.2.2 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Der Brandschutzbeauftragte ist die zentrale Ansprechperson für alle Brandschutzfragen an der JLU. Er berät und unterstützt die Universitätsleitung in allen Fragen des Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement insbesondere bei den nachfolgenden Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung der Hochschulleitung in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes
- Beratung bei der Planung von Neu- und Umbauten sowie bei betrieblichen Änderungen
- Entwicklung, Planung und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben
- Planung, Steuerung und Umsetzung von Krisenmanagement- Konzepten und Organisation und Koordinierung des Krisenmanagements
- Organisation von gemeinsamen Übungen und Betriebsbegehungen
- Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren und Erstellung/Konzeption von Maßnahmenplänen und deren Überwachung
- Koordinierung und Erstellung der Brandschutzordnung, der Alarm-, Feuerwehr- und Räumungspläne sowie ggf. betrieblicher Gefahrenabwehrpläne (GAP) und bei Erfordernis Erstellung von detaillierten Brandschutzplänen
- Festlegung und Dokumentation von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brandschutzmaßnahmen
- Überwachung der Einhaltung von genehmigten und umgesetzten Brandschutzkonzepten
- Prüfung und Bewertung von externen Brandschutzkonzepten
- Wahrnehmung der Betreiberpflichten bei Veranstaltungen incl. der Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen

- Beratung bei der Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen
- Veranlassung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brandschutzeinrichtungen
- Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen
- Ausbildung von Brandschutz Helfern
- Planung, Koordination und Durchführung von Unterweisungen in allen Fragen des Brandschutzes
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden sowie Berufsgenossenschaften und Feuerwehr
- Mitwirkung an Einsatzleitungen der Gefahrenabwehrbehörden bei Veranstaltungen und Schadenereignissen der JLU

1.2.3 Aufgaben der Brandschutz Helfer

Im Auftrag der Universitätsleitung werden in ausreichender Anzahl Beschäftigte vom Brandschutzbeauftragten, als Brandschutz Helfer benannt. Insbesondere kommt für diese Tätigkeit technisches Personal (z.B. Betriebshandwerker, Hausmeister) aufgrund ihrer Ortskenntnisse, Kenntnisse der technischen Anlagen und Befugnisse (Schließgewalt) in Frage. Zu den Aufgaben der Brandschutz Helfer gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Kontrolle, ob die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt ist;
- Sicherstellen einer geordneten und ordnungsgemäßen Räumung;
- Kontrolle der Räumung;
- Sicherung der Gebäude gegen Betreten vor Freigabe durch die Feuerwehr;
- Einweisung der Feuerwehr;
- Information der Feuerwehr über Gebäude, Gefährdungen, Personen;
- Bereitstellen von Informationen und Schlüsseln;
- Sichern der Brandstelle bzw. des Schadensbereiches.

2 Maßnahmen bei sonstigen Schadenereignissen

Beim Auftreten eines Schadenereignisses (z.B. Naturereignis, Unfall, Gefahrstoffaustritt) gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

3 Bekanntmachung

Die Brandschutzordnung (Teil C) ist allen Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz an der JLU bei Benennung auszuhändigen und zu erläutern.

4 Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Justus-Liebig-Universität Gießen

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Der Präsident